



24.10.2018

GEG-Entwurf von 2017: Ausstellungsberechtigung für Energieausweise erheblich erweitern

Position: Dipl.-Phys. Ing. Gisela Renner, innovative Energieberatung, Köln

© Foto: Karin & Uwe Annas - Fotolia.com

Kurzinfo

Der 2017 „steckengeblieben“ Entwurf für das GebäudeEnergieGesetz (GEG) unterscheidet bei der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nicht mehr - wie bisher die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) - zwischen Wohn- und Nichtwohnbau sowie zwischen Neubau und Bestand. Auch qualifizierte Handwerker und staatlich anerkannte Techniker könnten gegebenenfalls alle Energieausweise ausstellen. Die zuständigen Bundesministerien sind dabei einen neuen GEG-Entwurf auszuarbeiten. Was meinen Sie zu diesem Ansatz? Lesen Sie was Dipl.-Phys. Ing. Gisela Renner, innovative Energieberatung, Köln dazu meint.

→ Internet: Referentenentwurf für das GebäudeEnergieGesetz (GEG) von 2017

Position Gisela Renner

Obwohl Ingenieurin - seit über 20 Jahren Vollzeit-Energieberaterin und Dozentin - bin ich für die Öffnung für Handwerksmeister und staatlich geprüfte Techniker. Weitere Voraussetzung ist das nötige Spezialwissen, welches viele nicht ausreichend in ihrer Erstausbildung erlangt haben.

Im Rahmen meiner Arbeit und insbesondere bei meiner Tätigkeit als Ausbilderin habe ich keinen kausalen Zusammenhang zwischen Personen mit akademischen und nicht-akademischen Erstausbildungen feststellen können. Vielmehr gibt es in allen Bereichen sowohl gute, als auch schlechte fachliche Bildungsniveaus.

Besonders Kollegen und Kolleginnen mit handwerklichem Hintergrund und längerer Berufserfahrung sind als Tippgeber wertvolle Hilfe bei schwierigen Sanierungssituationen und der Beurteilung älterer Technik. Es eröffnet zudem Perspektiven für Handwerker und Techniker, die sich weiter entwickeln wollen. Es unterstützt lebenslanges Lernen.

Zudem hat das Wissen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien eine ähnlich kurze Halbwertszeit, wie in der Elektronischen Daten-Verarbeitung (EDV) und das liegt nicht (nur) an sich ständig ändernden Gesetzen und Fördermodalitäten.

Letztendlich muss jeder selbst entscheiden, welche Aufgabe man gewachsen ist.

Das heißt für die Erstellung eines EnEV-Nachweises für ein Nichtwohngebäude reicht eben nicht eine Softwareschulung und die Einstellung: Wenn keine Fehlermeldung vom Computerprogramm kommt wird es schon richtig sein.

Besonders bei der Sanierung im Bestand und innovativen Neubauprojekten kann man als erfahrener Energieberater sein Potential ausspielen. Das hätte auch im Energiesparecht mehr Wertschätzung verdient.

Kontakt zur Redaktion

Wir freuen uns auf weitere Meinungen.

→ Internet: Kontaktformular in EnEV-online

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin
in Stuttgart, Herausgeberin und Redakteurin EnEV-online.de

Quelle

→ Internet: Referentenentwurf für das GebäudeEnergieGesetz (GEG) von 2017